

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Sankt Augustin, den 11.03.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

4. Planänderungsverfahren gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau der S-Bahnlinie S 13 von Troisdorf nach Bonn-Oberkassel, PFA 3 Stadtgebiet Bonn-Vilich

Die DB Netz AG plant eine neue ca. 13 km lange S-Bahnstrecke zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel, die in 5 Planfeststellungsabschnitte unterteilt wurde. Für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3 hat das Eisenbahn-Bundesamt am 24.02.2011 den Planfeststellungsbeschluss erlassen und diesen später durch drei Planänderungsbeschlüsse ergänzt. Aufgrund der im Folgenden aufgeführten Umplanungen hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines 4. Planänderungsverfahrens gestellt.

Der PFA 3 führt durch den Stadtteil Bonn-Vilich und ist ca. 2,7 km lang. Er beginnt an der Stadtgrenze zwischen Sankt Augustin und Bonn und endet ca. 250 m südlich des Bahnübergangs Gerhardstraße. Der Planfeststellungsbeschluss für diesen PFA ist in Bestandskraft erwachsen und begründet für die DB Netz AG das Baurecht. Mit dem Bau des PFA 3 ist bereits begonnen worden.

Die rechtsrheinische DB-Trasse zwischen den Bahnhöfen Sankt Augustin-Menden und Bonn-Vilich unterquert die Bundesautobahn A 59 unmittelbar südlich des Autobahndreiecks Bonn-Nordost. Das 4. Planänderungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf die Straßenüberführung (StrÜ) der A 59. Anstelle des bisher beabsichtigten Baus unter halbseitiger Sperrung der A 59 soll nun das neue Bauwerk seitlich der Autobahn hergestellt und anschließend unter Vollsperrung der Autobahn eingeschoben werden. Die geplante Vollsperrung soll ca. 3 Wochen in den Sommerferien erfolgen.

Durch die geänderte Planung würde die bisher vorgesehene über vier Jahre laufende halbseitige Sperrung der A 59 und Verkehrsführung für beide Fahrtrichtungen auf einer Seite der Autobahn entfallen und die Bauzeit mit Auswirkungen auf den Betrieb der Autobahn erheblich verkürzt. Während der vorgesehenen 3-wöchigen Sperrung muss auf den Umleitungsstrecken mit erhöhtem Verkehrslärm gerechnet werden.

Durch die Änderungen im 4. Planänderungsverfahren ergeben sich kein weiterer Flächenbedarf oder Änderungen an beanspruchten Grundstücken. Zudem erfolgen keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planänderungsunterlagen zu entnehmen.

Die DB Netz AG hat bei dem Eisenbahn-Bundesamt als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung des 4. Planänderungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist entsprechend des Ergebnisses der diesbezüglichen Vorprüfung des Eisenbahn-Bundesamtes keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Planänderungsverfahren erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planänderungsverfahrens beantragt.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 22.03.2021 bis 21.04.2021 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planänderungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planänderungsunterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite https://www.sankt-augustin.de/cms123/buergerservice_verwaltung_politik/veroeffentlichungen/amtliche_bekanntmachungen/ veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite Stadt Sankt Augustin eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planänderungsunterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Sankt Augustin (Technisches Rathaus; FB 6/10; An der Post 19; 53757 Sankt Augustin; Tel.: 02241/243-0) eine Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Technischen Rathaus ist die Einsichtnahme vor Ort bis auf weiteres nur mit Termin und medizinischer Maske möglich! Da weitergehende pandemiebedingte Zugangsbeschränkungen nicht ausgeschlossen werden können, wird darum gebeten, sich kurz vor dem vereinbarten Termin über die aktuellen Regelungen zu informieren. Terminvereinbarung telefonisch unter: (02241)243-726; per E-Mail unter ulrich.kalle@sankt-augustin.de .

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planänderungsunterlagen.

Parallel werden die Planänderungsunterlagen auch bei der Stadt Bonn ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 05.05.2021 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, bei der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn oder der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 4.Planänderungsverfahren erhoben werden.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Sankt Augustin ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei der o.g. Rufnummer) erfolgen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit

einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Hinweisen zu der Datenerhebung mit den Planunterlagen ausgelegt oder zugänglich gemacht.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planänderungsunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (das Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planänderungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.